

Antwort
der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Fritz Schumann (Kroppenstedt)
und der Gruppe der PDS/Linke Liste**
— Drucksache 12/5668 —

**Aktivität der Bundesregierung zur Schaffung von Arbeitsplätzen in besonders von
der Arbeitslosigkeit betroffenen Regionen**

Ein Unternehmer bemüht sich, seit Oktober 1991 in der Gemeinde Cunersdorf (Kreis Annaberg-Buchholz, Sachsen) mit einer Investition 110 Arbeitsplätze zu schaffen.

Durch das Regierungspräsidium Chemnitz erfolgte eine Ablehnung des unterbreiteten Projektes aus Raumordnungsgründen.

Der Unternehmer deckte Widersprüche in den Begründungen zur Ablehnung auf. Weiterhin wurden in den Begründungen der Sächsischen Staatsregierung der Gemeinde Empfehlungen gegeben, die keineswegs der tatsächlichen Lage in der Gemeinde entsprachen.

Die Gemeinde Cunersdorf ist nach wie vor an einer Realisierung interessiert. Seitens des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit wurde im August 1992 ein weiteres Interesse am Projekt mit einem Kompromiß zwischen Wirtschaftsentwicklung und Raumordnung bekundet. Obwohl sich der Unternehmer an mehrere staatliche Stellen wandte, hat sich seitdem praktisch nichts getan.

Schließlich hat sich der Unternehmer am 1. Juli 1993 erneut an den Bundeskanzler gewandt. In der Antwort des Bundeskanzleramtes 424 – K 601 148/93/0006 im Auftrag des Bundeskanzlers heißt es, daß das Schreiben des Unternehmers an die Sächsische Landesregierung weitergeleitet wird und weiter: „Ich bin sicher, daß Sie von dort eine ausführliche Antwort erhalten werden.“

Das Sächsische Staatsministerium des Innern teilte am 26. August 1993 dem Unternehmer mit, daß aufgrund seines Schreibens an den Bundeskanzler vom 1. Juli 1993 sich das Ministerium mit der Beantwortung des Briefes an den Bundeskanzler beschäftigen wird, allerdings erst nach Ausgang des Petitionsverfahrens im Sächsischen Landtag.

Vorbemerkung

Die Kleine Anfrage bezieht sich auf die Bemühungen eines Investors, im Außenbereich der Gemeinde Cunersdorf (Kreis Annaberg-Buchholz, Sachsen) ein „Bauzentrum“ zu errichten. Dem

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Staatsministers beim Bundeskanzler, Anton Pfeifer, vom 30. September 1993 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

entsprechenden vorzeitigen Bebauungsplan der Gemeinde Cunersdorf wurde vom zuständigen Regierungspräsidenten mit inzwischen bestandskräftigem Bescheid die Genehmigung versagt.

In einer Vielzahl von Eingaben an verschiedene Bundes- und Landesministerien, u. a. auch mit mehreren Schreiben seit dem 17. Juni 1992 an das Bundeskanzleramt, hat sich der Unternehmer für die Genehmigung des Bebauungsplanes eingesetzt. Inzwischen ist von ihm auch der Petitionsausschuß des Sächsischen Landtages eingeschaltet worden.

Konkret geht es um Fragen der Umsetzung und Anwendung des Bauplanungsrechts.

Seit der Wiedervereinigung findet in den neuen Ländern ein modernes und investitionsfreundliches Bauplanungsrecht Anwendung. Das am 1. Mai 1993 in Kraft getretene Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz bringt weitere Erleichterungen und Beschleunigungen des Planungs- und Genehmigungsverfahrens. Das Bauplanungsrecht ermöglicht daher zügige Bauplanung und Schaffung von Baurechten, insbesondere auch für Gewerbebetriebe. Nach verschiedenen Untersuchungen gibt es in den neuen Ländern inzwischen relativ mehr Gewerbeflächen als im alten Bundesgebiet.

Nach unserer föderativen Verfassungsordnung obliegt die Umsetzung und Anwendung des Bauplanungsrechts den Kommunen und den Bundesländern. Entsprechende Entscheidungen können nur vor Ort, auf Kommunal-, Regional- und Landesebene getroffen werden. Die Bundesregierung kann hier weder Einfluß nehmen noch gar eingreifen.

Im konkreten Fall heißt das, daß die Bundesregierung die landesplanerischen und raumordnerischen Argumente des zuständigen Regierungspräsidiums, die sich auch das für Baufragen zuständige Staatsministerium des Innern zu eigen gemacht hat, nicht entkräften kann und darf.

Darauf hat das Bundeskanzleramt in seinen zahlreichen Antwortschreiben an den Investor seit dem 11. November 1992 immer wieder hingewiesen und empfohlen, eine Lösung auf dem Verhandlungswege mit den zuständigen örtlichen, regionalen und Landesdienststellen zu erreichen.

1. War dem Bundeskanzleramt diese Verfahrensweise des Sächsischen Staatsministeriums bekannt?

Der Petent hat dem Bundeskanzleramt mit Schreiben vom 1. September 1993 den entsprechenden Schriftwechsel mit dem Sächsischen Staatsministerium des Innern zugänglich gemacht.

2. Ist das Bundeskanzleramt mit der Verfahrensweise des Sächsischen Staatsministeriums einverstanden?

Aus den in der Vorbemerkung dargelegten Gründen ist der Bundesregierung die mit der Frage bezweckte Bewertung versagt.

3. Hat die Bundesregierung Informationen, wann die Beantwortung des Briefes vom 1. Juli 1993 an den Bundeskanzler durch die Sächsische Landesregierung erfolgen könnte?

Da das Anliegen bereits Gegenstand eines Petitionsverfahrens vor dem Petitionsausschuß des Sächsischen Landtages ist, hat das Sächsische Staatsministerium des Innern den Petenten gebeten, zunächst den Ausgang dieses Petitionsverfahrens abzuwarten.

4. Hält die Bundesregierung eine Beschleunigung der Klärung des vom Unternehmer im Juli 1992 an den Bundeskanzler und die Bundesminister für Wirtschaft und für Arbeit und Sozialordnung herangetragenen Anliegens für möglich?

Wie schon in der Vorbemerkung ausgeführt, ist die Ausweisung eines Baugebietes ausschließlich Sache der Kommunen und – soweit es die Genehmigungsfrage betrifft – der zuständigen Landesbehörde.

5. Ist die Bundesregierung bereit, sich mit der Lage in der Obererzgebirgsregion zu beschäftigen und Maßnahmen zur Beseitigung der Arbeitslosigkeit zu treffen?

Die Obererzgebirgsregion ist, wie das gesamte Gebiet der neuen Länder, Fördergebiet der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GA).

Damit können auch in dieser Region Betriebe, die Güter herstellen oder Dienstleistungen erbringen, die überwiegend überregional abgesetzt werden, Investitionszuschüsse von bis zu 23 % (bei Errichtungsinvestitionen) der förderfähigen Investitionskosten erhalten.

Ziel dieser Förderung ist es, für Betriebe und Unternehmen Anreize zu schaffen, sich in einem Fördergebiet anzusiedeln und damit dauerhaft Arbeitsplätze zu schaffen.

Neben der Förderung der gewerblichen Wirtschaft kann aus GAmitteln auch der Ausbau der wirtschaftsnahen kommunalen Infrastruktur gefördert werden, soweit dies für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist.

Die Gemeinschaftsaufgabe wird zu 50 % vom Bund und zu 50 % von den Ländern finanziert. Für die Durchführung der Förderung und damit für die Bewilligung der Fördermittel sind nach der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes die Länder zuständig.

Eine weitere Förderung der Ansiedlung von Betrieben in den neuen Ländern erfolgt durch die Gewährung der Investitionszulage für die Anschaffung oder Herstellung von neuen, abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern.

Diese beträgt bei Anschaffung nach dem 31. Dezember 1992 und vor dem 1. Juli 1994 8 % der Anschaffungskosten, nach dem 30. Juni 1994 5 % der Anschaffungskosten. Für bestimmte Bereiche (ostdeutsche Unternehmen) wird eine Investitionszulage von 20 % gewährt. Die Investitionen müssen vor dem 1. Januar 1997 abgeschlossen sein.

Die Investitionszulage und sonstige Fördermittel (z. B. Kreditprogramme der Mittelstandsförderung) können mit Zuschüssen der Gemeinschaftsaufgabe bis zu einem Höchstsatz von 35 % (bei Errichtungsinvestitionen) kumuliert werden.

6. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine Verfahrensweise, wie im oben geschilderten Fall, den Aufbau in den neuen Ländern weiter verzögert zu Lasten
 - a) der Bürgerinnen und Bürger, die ohne Arbeit sind,
 - b) der Staatsfinanzen (Steuerausfälle, Zahlung von Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe)?

Aus den in der Vorbemerkung dargelegten Gründen kann die rechtliche Beurteilung der zuständigen Landesbehörde von der Bundesregierung nicht kritisiert werden, wonach der fragliche Bebauungsplan den Vorgaben des Gesetzes über die vorläufigen Grundsätze und Ziele zur Siedlungsentwicklung und Landschaftsordnung im Freistaat Sachsen widerspricht. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß Gewerbeflächen in derselben Region in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen.

7. Welche konkreten Aktivitäten unternimmt die Bundesregierung zur Schaffung von Arbeitsplätzen in besonders von der Arbeitslosigkeit betroffenen Regionen?

In Regionen der neuen Länder, die in besonderem Maße von Arbeitslosigkeit betroffen sind, kann ein erhöhter Zuschuß aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gewährt werden, sofern auch bei Anrechnung aller bestehenden, vorrangig in Anspruch zu nehmenden Beihilfen die Subventionsobergrenze von 35 % (bei Errichtungsinvestitionen) nicht erreicht wird.

Damit kann in diesen Regionen, die von den Ländern festgelegt wurden, im Einzelfall eine verstärkte Förderung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe erfolgen. Der Landkreis Annaberg gehört zu den Regionen, in denen die erhöhte GA-Förderung möglich ist. Im übrigen wird auf die Antwort auf Frage 5 verwiesen.

8. Hält die Bundesregierung es für notwendig, Maßnahmen zur Beschleunigung von Entscheidungsprozessen innerhalb der Bundesregierung und Landesregierungen einzuleiten?
Wenn nein, mit welcher Begründung?

Die Bundesregierung hat zahlreiche Maßnahmen zur Vereinfachung und Verkürzung von Verwaltungsverfahren ergriffen,

wie z.B. im schon genannten Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz oder – zur Beschleunigung wichtiger Verkehrsprojekte in den neuen Ländern – dem Verkehrswegebeschleunigungsgesetz sowie in verschiedenen Maßnahmegesetzen.

Trotz dieser von der Bundesregierung bereits ergriffenen Maßnahmen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung werden in vielen Bereichen Investitionen nach wie vor durch zu langwierige Verfahren behindert. Vorgesehen ist deshalb u. a.

- Verkürzung der Genehmigungsverfahren für gewerbliche Anlagen durch Vereinfachung der Genehmigungsanforderungen durch Einbeziehung weiterer Anlagen in das vereinfachte Verfahren nach § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz und durch Erweiterung der Möglichkeit der Bauartenzulassung im Bundes-Immissionsschutzgesetz bei Anlagen und Anlagenteilen;
- Prüfung der Entlastung der Unternehmen von administrativen Pflichten (Melde-, Berichts- und Aufbewahrungspflichten) durch die Unabhängige Kommission für Rechts- und Verwaltungsvereinfachung des Bundes;
- vom BMBau einzusetzende unabhängige Expertenkommission zur Kostensenkung und Verringerung von Vorschriften im Wohnungsbau.

Neben den von der Bundesregierung ergriffenen Maßnahmen kommt es entscheidend darauf an, daß alle Möglichkeiten zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung von Ländern und Gemeinden konsequent genutzt werden. Außerdem ist es wichtig, daß die Länder auch in den Bereichen, wo sie Gesetzeskompetenz haben, etwa beim Bauordnungsrecht, weitere Vereinfachungen und Beschleunigungen beschließen.

Im übrigen wird zu diesem Punkt auf den Bericht der Bundesregierung zur Zukunftssicherung des Standortes Deutschland (Drucksache 12/5620) verwiesen.

